

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-206/21-26	
Datum	09.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

Änderung des § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim am Main - Entschädigungssatzung

Beschlusstext:

§ 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Rüsselsheim am Main erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro teilgenommener Sitzung. Dies gilt sowohl für Präsenz wie auch für virtuelle Sitzungen.

*Fraktionssitzungen sind auch dann abrechnungsfähig, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien als Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Voraussetzung hierfür ist eine Einladung mit Tagesordnung und die Erstellung einer Teilnahmeliste, die von der / dem Fraktionsvorsitzenden beim Gremienmanagement der Verwaltung vorzulegen ist. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungsgegenstände ist auch bei virtuellen Sitzungen zu gewährleisten.
Hinsichtlich der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Jahr gelten die Regelungen des § 5 dieser Satzung.*

Für den Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin, seine / ihre Stellvertreter/innen, die ehrenamtlichen Stadträte / Stadträtinnen, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsvorsteher/innen erhöht sich die Aufwandsentschädigung um

- a) Stadtverordnetenvorsteher/in 260,00 €*
- b) Stellvertreter/in 105,00 €*
- c) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 155,00 €*
- d) Ausschussvorsitzende/r 105,00 €*
- e) Fraktionsvorsitzende/r 155,00 €*
- f) Ortsvorsteher/in 105,00 €*

pro Monat.“

Begründung:

Durch das Auslaufen des § 27 Abs. 3a der Hessischen Gemeindeordnung zum 01.04.2022:

„(3a) Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgeldes, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“

entfällt die rechtliche Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für **digital durchgeführte Fraktionssitzungen**.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Entschädigungssatzung wird die Möglichkeit geschaffen, dass für digitale Fraktionssitzungen *generell* Sitzungsgeld gezahlt wird.

Der Textvorschlag für die Änderung des § 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erfolgte auf der Grundlage der Rechtsauskunft des Hessischen Städtetages.

Im Hinblick auf die künftige weitere Digitalisierung wird die Änderung der Entschädigungssatzung vorgeschlagen.

Der Ältestenrat hat seine Zustimmung zu dieser Satzungsänderung signalisiert.

Rüsselsheim am Main, 27.06.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher